

Geschäftsverzeichnissnr. 2763
Urteil Nr. 154/2004 vom 22. September 2004

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, erhoben von E. Goffin.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Juli 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Juli 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob E. Goffin, wohnhaft in 3271 Zichem, Turnhoutsebaan 1, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Februar 2003).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Mai 2004

- erschienen

. RA S. Texier *loco* RA J. Durnez, in Löwen zugelassen, für E. Goffin,

. RA P. De Maeyer, ebenfalls *loco* RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*In bezug auf das Interesse*

A.1. Zur Untermauerung seines Interesses führt E. Goffin an, daß er durch die Ausübung seines Berufes sehr mobil sein müsse, daß er durchschnittlich 45.000 Kilometer im Jahr mit dem Auto zurücklege und daß auf ihn « folglich ohne weiteres der sofortige Führerscheinenzug während eines Monats oder länger ohne Gerichtsurteil Anwendung finden kann ».

A.2. Der Ministerrat stellt das Interesse des Klägers in Abrede. Die bloße Eigenschaft als Rechtsunterworfener – selbst als Unterworfener des Strafrechts – reiche nicht aus, um auf zulässige Weise eine Nichtigkeitsklage einzureichen. Sowohl aus der Tragweite der angefochtenen Bestimmung als auch aus der konkreten Situation des Klägers leitet der Ministerrat außerdem ab, daß es absolut hypothetisch sei, daß er von der angefochtenen Bestimmung betroffen sein könne. Aus Artikel 55 des Straßenverkehrsgesetzes gehe nämlich hervor, daß der

zeitweilige Führerscheinentzug nur anlässlich besonders schwerer und gefährlicher Verkehrsübertretungen angeordnet werden könne. Der Kläger – ein Rechtsanwalt, der nicht vorbestraft sei – gehöre nicht zu einer Berufsgruppe, die plausibel machen könne, daß die angefochtene Norm sich negativ auf ihre Situation auswirken könne.

A.3. Der Kläger verweist darauf, daß er bereits während der Ausübung seiner Arbeit einen sofortigen Führerscheinentzug über sich habe ergehen lassen, so daß sein Interesse nicht bloß hypothetisch, sondern im Gegenteil direkt, persönlich und sicher sei. Er fügt seinem Erwidierungsschriftsatz eine Kopie eines Urteils des Strafgerichts Turnhout vom 19. Oktober 2000 bei.

A.4. Unter Berücksichtigung dieser neuen Angaben, die von denjenigen der Klageschrift abweichen, richtet sich der Ministerrat nach dem Ermessen des Hofes hinsichtlich des Interesses des Klägers.

#### *Zur Hauptsache*

A.5. Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Er verweist nacheinander auf den Werdegang der angefochtenen Bestimmung, das Gutachten des Staatsrates, die Vorarbeiten, das Urteil Nr. 105/2001 des Schiedshofes und das Urteil *Malige* des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Er führt an, daß der Führerscheinentzug eine Einschränkung seines zivilrechtlichen Anspruchs auf das Führen eines Motorfahrzeugs beinhalte. Indem der Staatsanwaltschaft die Befugnis verliehen werde, ohne Eingreifen eines Richters für eine Höchstdauer von drei Monaten einen Führerschein zu entziehen, werde die Garantie von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt. Diese außergewöhnliche, vom allgemeinen Recht abweichende Befugnisübertragung beinhalte einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, da sie den betroffenen Rechtsunterworfenen nicht den erforderlichen Rechtsschutz biete.

Die Möglichkeit zur vorzeitigen Rückgabe des Führerscheins durch die Staatsanwaltschaft biete nach Darlegung des Klägers unzureichende Garantien. Er führt an, die Staatsanwaltschaft habe vom zuständigen Minister die Anweisung erhalten, Anträge auf vorzeitige Rückgabe des Führerscheins nicht mehr zu berücksichtigen. Dennoch sei die Möglichkeit der vorzeitigen Rückgabe für den Gesetzgeber der Anlaß gewesen, ein Eingreifen des Richters nicht vorzusehen. Der sofortige Führerscheinentzug habe zwar an sich nicht den Zweck zu bestrafen, doch dieses Ziel liege dennoch vor, wenn der sofortige Führerscheinentzug auferlegt werde, ohne den Umständen Rechnung zu tragen und ohne die Garantie, daß ein Antrag auf vorzeitige Rückgabe objektiv beurteilt werde.

Ferner führt der Kläger an, die Lkw-Fahrer, deren Führerschein sofort entzogen werde, würden diskriminiert im Vergleich zu den Lkw-Fahrern, deren Führerschein nicht sofort entzogen werde. Die letztgenannten könnten vor dem Polizeirichter mildernde Umstände geltend machen, damit ihr Recht zum Führen eines Motorfahrzeugs nicht aufgehoben werde oder damit die Aufhebung dieses Rechtes auf bestimmte Kategorien von Fahrzeugen beschränkt werde. Die Erstgenannten würden vergeblich mildernde Umstände vor dem Polizeirichter geltend machen, da die Aufhebung des Rechtes zum Führen eines Motorfahrzeugs infolge des sofortigen Führerscheinentzugs nicht mehr ausgeführt werden müsse. Sie könnten somit im Gegensatz zu den Fahrern, deren Führerschein nicht sofort entzogen worden sei, nicht die notwendigen Vorbereitungen unter anderem gegenüber ihrem Arbeitgeber treffen.

A.6. Der Ministerrat stellt zunächst die Zulässigkeit des Klagegrunds in Abrede. In einem ersten Teil des Klagegrunds werde die Unverhältnismäßigkeit angeführt, ohne daß ein Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Personen nachgewiesen werde. In einem zweiten Teil werde die Situation von zwei Kategorien von Lkw-Fahrern verglichen, obwohl der Kläger nicht zu einer der beiden Kategorien gehöre, so daß er kein Interesse an dem Klagegrund habe.

A.7. Der Kläger verweist darauf, daß er einen Behandlungsunterschied angeführt habe durch die Erklärung, daß er im Falle des sofortigen Führerscheinentzugs nicht durch einen unabhängigen und unparteiischen Richter beurteilt werde, obwohl dieses Recht einem jeden zuerkannt werde.

A.8. Der Ministerrat besteht darauf, daß der Kläger es unterlasse, zwei vergleichbare Kategorien von Rechtsunterworfenen zu nennen mit Angabe der Gründe, warum sie nicht unterschiedlich behandelt werden dürften.

Außerdem würden alle Fahrer, die eine schwere oder gefährliche Übertretung begangen hätten, sich in derselben Situation befinden, wenn sie auf frischer Tat ertappt würden.

A.9. Zur Hauptsache bemerkt der Ministerrat, daß die Befugnis zum Führerscheinentzug ohne vorherige gerichtliche Prüfung bereits seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. August 1963 über den Führerschein für Fahrer von Motorfahrzeugen dem Prokurator des Königs zukomme. Die angefochtene Bestimmung verlängere lediglich die Dauer des möglichen Führerscheinentzugs. Da die angefochtene Bestimmung nicht die Tragweite habe, die der Kläger ihr beimesse, und der Hof bereits erklärt habe, daß die betreffende Maßnahme keinen Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhalte, sei der Klagegrund nach Auffassung des Ministerrates offensichtlich unbegründet.

Hilfsweise ist der Ministerrat der Auffassung, daß kein Verstoß gegen den obengenannten Artikel 6 vorliege, insofern die Entscheidung zum Führerscheinentzug vor einem Rechtsprechungsorgan angefochten werden könne, das die Anforderungen von Artikel 6 erfülle und im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung befinde. Die Entscheidung könne nach Darlegung des Ministerrates sowohl vor einem Zivilrichter als auch vor dem Staatsrat angefochten werden. Beide Rechtsprechungsorgane könnten sich gegebenenfalls im Dringlichkeitsverfahren äußern. Da nicht gegen die Bestimmung der Konvention verstoßen werde, könne auch nicht die Rede von einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit dieser Bestimmung sein.

Anschließend ist der Ministerrat der Auffassung, daß kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich vorliege. Der einzige Behandlungsunterschied ergebe sich aus Artikel 55 des Straßenverkehrsgesetzes, der nicht Gegenstand der vorliegenden Nichtigkeitsklage sei und in dem der Grundsatz und die Fälle der Anwendung des zeitweiligen Führerscheinentzugs festgelegt seien. Angesichts des grundlegenden Unterschiedes zwischen einer Sicherheitsmaßnahme und einer Strafsanktion könne jedoch nicht von vergleichbaren Kategorien die Rede sein. Außerdem beruhe der Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob eine oder mehrere der aufgezählten Übertretungen begangen worden seien oder nicht. Die Zielsetzung, gefährliche Fahrer zeitweilig aus dem Straßenverkehr zu entfernen, bis ein Gerichtsurteil über sie vorliege, sei zulässig. Die Verlängerung der Dauer des zeitweiligen Führerscheinentzugs stelle nach Auffassung des Ministerrates die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme nicht in Frage. Diese müsse nämlich anhand der Schwere der Übertretungen und des Zwecks der Maßnahme geprüft werden. Aus den Vorarbeiten gehe hervor, daß die Verlängerung der Dauer insbesondere für Personen, die Mehrfachübertretungen unter Einfluß begingen, als notwendig erachtet worden sei.

Schließlich bemerkt der Ministerrat, daß der Führerschein jederzeit auf Antrag des Betroffenen vorzeitig zurückgegeben werden könne. Ein ministerielles Rundschreiben könne dies nicht verhindern und könne ebenfalls nicht bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit berücksichtigt werden.

A.10. Der Kläger bemerkt, daß die Zuständigkeit des Staatsrates auf die Entscheidungen von Verwaltungsbehörden beschränkt sei, zu denen der Prokurator des Königs als Mitglied der rechtsprechenden Gewalt nicht gehöre, und daß die Aussetzung durch den Staatsrat von dem Beweis eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils abhängt. Der Verlust des Broterwerbs infolge des Führerscheinentzugs sei als finanzieller Nachteil nicht schwerlich wiedergutzumachen.

In bezug auf die Zuständigkeit des Zivilrichters verweist der Kläger auf ein Eilverfahren, das gegen den sofortigen Führerscheinentzug geführt worden sei. Der Belgische Staat in der Person des Justizministers habe darin den Standpunkt vertreten, daß der Zivilrichter im Eilverfahren diesbezüglich keine Gerichtsbarkeit ausüben könne, und habe Schadensersatz verlangt, da der Betroffene es gewagt habe, ein Eilverfahren anzustrengen. Der Richter im Eilverfahren habe sich diesem Standpunkt angeschlossen und eine Entschädigung wegen schikanösem und leichtfertigem Vorgehen auferlegt.

A.11. Der Ministerrat räumt ein, daß der Staatsrat im vorliegenden Fall nicht zuständig sei, doch diese Nichtzuständigkeit sei lediglich die Folge der Zuständigkeit eines anderen Rechtsprechungsorgans, nämlich des Kassationshofes.

In bezug auf das Zivilverfahren bemerkt der Ministerrat, daß der Beschluß des Richters im Eilverfahren nicht endgültig sei, da der Kläger dagegen Berufung eingelegt und der Appellationshof noch kein Urteil gefällt habe.

- B -

### *Einordnung der angefochtenen Bestimmung*

B.1.1. Aufgrund von Artikel 55 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei (nachstehend « Straßenverkehrsgesetz » genannt) kann die Staatsanwaltschaft unverzüglich den Führerschein unter anderem von Fahrern entziehen, die eine schwere Verkehrsübertretung begangen haben, von Fahrern, die unter Einfluß von Alkohol oder anderen die Fahrtüchtigkeit beeinflussenden Substanzen fahren, von Fahrern, die die Flucht ergreifen, um den zweckdienlichen Feststellungen zu entgehen, und von Fahrern, die die Ermittlung und Feststellung von Übertretungen behindern.

Den Vorarbeiten zu Artikel 55 des Straßenverkehrsgesetzes zufolge dient der sofortige Führerscheinentzug der Förderung der Verkehrssicherheit. Der Gesetzgeber war der Auffassung, daß « der sofortige Führerscheinentzug [...] dazu beitragen [würde], gefährliche Fahrer bis zu einer richterlichen Entscheidung aus dem Verkehr zu ziehen und [...] die Fahrer zur Einhaltung der Vorschriften zu veranlassen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 68, S. 9; *Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1062/7, S. 65).

Sowohl aus dem Wortlaut von Artikel 55 des Straßenverkehrsgesetzes, insbesondere durch den Gebrauch des Ausdrucks « kann », als auch aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, daß hinsichtlich der Entzugsentscheidung die Staatsanwaltschaft über eine Beurteilungsfreiheit verfügt und Fall für Fall - unter Berücksichtigung aller Umstände der Rechtssache - entscheiden muß, ob die Art des schweren Verkehrsverstoßes für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit den vorübergehenden Führerscheinentzug rechtfertigt.

Kraft Artikel 56 des Straßenverkehrsgesetzes vor dessen Abänderung durch die angefochtene Bestimmung war die Maßnahme anwendbar für einen Zeitraum von 15 Tagen, es sei denn, die Staatsanwaltschaft, die den Entzug angeordnet hatte, gab den Führerschein entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Inhabers vorher zurück. Dieselbe Behörde konnte die Maßnahme nach vorheriger Anhörung des Betroffenen oder seines Rechtsbeistands um einen neuen Zeitraum von 15 Tagen verlängern, wenn dieser das beantragt hatte. Die Entscheidung konnte noch einmal für 15 Tage erneuert werden.

Der sofortige Führerscheinentzug kann unter bestimmten Bedingungen als eine vorläufige Sicherheitsmaßnahme und nicht als eine Strafsanktion betrachtet werden. Sie beinhaltet keine Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im gleichen Sinn: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 28. Oktober 1999, Escoubet gegen Belgien).

B.1.2. Der angefochtene Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit ersetzt in Artikel 56 Absatz 2 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes die Fristen von 15 Tagen durch Fristen von einem Monat. Fortan muß der Führerschein zurückgegeben werden « nach einem Monat, es sei denn, die Behörde, die den Entzug angeordnet hat, verlängert diese Zeitspanne um eine neue Frist von einem Monat, nachdem sie den Betroffenen oder seinen Beistand auf seinen Antrag vorher angehört hat; dieser Beschluß kann einmal erneuert werden ».

Die Gesetzesänderung ist am 1. März 2004 in Kraft getreten.

#### *In bezug auf das Interesse*

B.2.1. Der Ministerrat stellt das Interesse des Klägers an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung in Abrede.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Ein Interesse liegt nur dann vor, wenn die angefochtene Bestimmung die klagende Partei unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen kann.

B.2.3. Zur Untermauerung seines Interesses führt der Kläger an, daß er zur Ausübung seines Berufes sehr mobil sein müsse, daß er durchschnittlich 45.000 Kilometer im Jahr mit dem Auto zurücklege und daß auf ihn « folglich ohne weiteres der sofortige Führerscheinentzug während eines Monats oder länger ohne Gerichtsurteil Anwendung finden kann ».

B.2.4. Der Führerscheinenzug während höchstens einem Monat und seine etwaige Verlängerung um zwei zusätzliche Fristen von höchstens einem Monat kann in gewissen Fällen bedeutende Folgen für die Personen haben, die Gegenstand der Maßnahme sind.

Selbst wenn der Führerscheinenzug keine Strafe ist und von der Strafverfolgung getrennt ist, weist jeder Inhaber eines Führerscheins das erforderliche Interesse nach, um die Regelung über den sofortigen Führerscheinenzug anzufechten.

B.2.5. Die Einrede wird abgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

B.3. Die klagende Partei führt an, daß die angefochtene Bestimmung, indem sie der Staatsanwaltschaft die Befugnis verleihe, ohne Eingreifen eines Richters für eine Höchstdauer von drei Monaten einen Führerschein einzuziehen, auf diskriminierende Weise die Garantie von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletze.

B.4.1. Der Ministerrat entgegnet, der Klagegrund sei unzulässig, da darin kein Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Personen angeführt werde.

B.4.2. Der Klagegrund läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß eine Streitsache über den sofortigen Führerscheinenzug im Gegensatz zu anderen Streitsachen nicht einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden könne, so daß die betroffenen Rechtsunterworfenen hinsichtlich des Rechtsschutzes unterschiedlich behandelt würden.

B.4.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.1. Unter Berücksichtigung der in B.1.1 angegebenen Zielsetzungen kann wegen der Notwendigkeit eines sofortigen Eingreifens gerechtfertigt werden, daß - wie der Hof in seinem Urteil Nr. 105/2001 bereits hervorgehoben hat - die Staatsanwaltschaft ohne vorherige richterliche Kontrolle die Maßnahme ergreifen darf.

Es ist jedoch zu bemerken, daß der Hof im obenerwähnten Urteil zu Artikel 55 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vor seiner Änderung durch das angefochtene Gesetz, als die ursprüngliche Maßnahme des Führerscheinentzugs für eine Dauer von höchstens 15 Tagen anwendbar war, Stellung bezogen hat.

Der Führerscheinentzug für höchstens einem Monat anstelle von bisher 15 Tagen und dessen eventuelle Verlängerung um zwei zusätzliche Zeiträume von höchstens einem Monat können in bestimmten Fällen für die von der Maßnahme betroffenen Personen schwerwiegende Folgen nach sich ziehen.

B.5.2. Während das Fehlen eines Zugangs zu einem unabhängigen und unparteiischen Richter in bezug auf eine ursprüngliche Entscheidung zum Führerscheinentzug während höchstens 15 Tagen gerechtfertigt werden kann mit der Notwendigkeit, im Interesse der Verkehrssicherheit schnell zu entscheiden, und angesichts der zeitlich begrenzten Folgen der Maßnahme, hat das Fehlen des Eingreifens eines Richters oder einer wirksamen Berufungsmöglichkeit bei einem Richter bezüglich einer Entscheidung zum Führerscheinentzug, der von Anfang an bereits doppelt so lang dauern kann wie zuvor, sowie bezüglich einer Entscheidung, mit der dieser verlängerte Führerscheinentzug erneut um eine zweite und eine dritte Frist von einem Monat verlängert wird, unverhältnismäßige Folgen für die Betroffenen, insbesondere für diejenigen, bei denen die Benutzung eines Fahrzeugs unentbehrlich ist, um Berufseinkünfte zu erwerben.

B.5.3. Diese Feststellung wird nicht widerlegt durch die Behauptung des Ministerrates, daß die angefochtene Bestimmung nicht unverhältnismäßig sei, wenn die Vorarbeiten berücksichtigt würden, in denen dargelegt worden sei, daß die Verlängerung der Frist vor allem als notwendig erachtet worden sei für Personen, die Mehrfachübertretungen unter Einfluß begingen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, S. 16).

Aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes kann der Führerschein jedoch bei jeder « schweren » Verkehrsübertretung sofort entzogen werden. Die Verlängerung der Dauer des Führerscheinentzugs ist darin nicht auf bestimmte Fälle oder Umstände beschränkt.

Der Hof kann den Sinn einer Gesetzesbestimmung nicht beugen, indem er Erklärungen, die ihrer Annahme vorangegangen sind, Vorrang vor dem deutlichen Text dieser Bestimmung gewährt.

B.5.4. Die angefochtene Bestimmung ist für nichtig zu erklären, da sie kein gerichtliches Eingreifen vorsieht, weder bezüglich der ursprünglichen Entscheidung, die wegen ihrer Verlängerung auf höchstens einen Monat nicht mehr der Notwendigkeit entspricht, unverzüglich Maßnahmen von begrenzter Dauer im Interesse der Verkehrssicherheit zu ergreifen, noch bezüglich der Möglichkeit, diese Entscheidung zweimal um die gleiche Dauer zu verlängern.

B.6. Die übrigen Beschwerden des Klägers, die nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen können, brauchen nicht geprüft zu werden.

B.7. Damit Rechtsunsicherheit vermieden wird und der Gesetzgeber die Gelegenheit erhält, das vorliegende Urteil auf angemessene Weise auszuführen, ist es angebracht, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in dem im Urteilstenor angegebenen Sinne aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum 31. Dezember 2004 aufrecht.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. September 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts